

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 88/22

Landau in der Pfalz, 19.05.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 18.09.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>221, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kandel

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Kandel	232	Gebäude- und Freifläche Rheinstraße 47	270	1801 BV 1

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Wohnhaus mit Anbau) und Nebengebäude bebaut Grundstück; das Gebäude ist ein zur Straße unterkellertes, 1-geschossiges Einfamilienwohnhaus mit Dachgeschoss; Baujahr unbekannt; Modernisierungsarbeiten wurden folgende durchgeführt: 2021 wurde eine Gas-Brennwertheizung eingebaut; Nebengebäude: Zweiseitig grenzständig in massiver Bauweise errichtet, Backsteinmauerwerk, zur Kirchgasse traufständiges Satteldach mit Tonziegeleindeckung (Doppelmuldenfalzziegel).

- Keine Innenbesichtigung des Hauses und des Nebengebäudes erfolgt.

- Das Bewertungsobjekt ist in einem zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung optisch ungepflegten Zustand mit äußerlich erkennbarem Instandhaltungs- und Fertigstellungsbedarf.

- Objektadresse laut Gutachten: Rheinstraße 47, 76870 Kandel;

**Verkehrswert:** 258.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.